



CTDI GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handelsservice

Ausgabe: September 2010

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen regeln den Handelsservice der CTDI GmbH („CTDI“). CTDIs Lieferungen und Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme von CTDIs Lieferungen und Leistungen gelten diese AGB als angenommen.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden finden ausdrücklich keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen widerspricht CTDI ausdrücklich.

Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CTDI.

2 Angebote und Vertragsabschluss

CTDIs Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von CTDI schriftlich bestätigt werden oder konkludent durch die Lieferung der bestellten Ware angenommen werden. Es gilt dann der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. CTDI haftet nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Nutzung eines Online-Handelssystems über das Internet.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Preislisten und andere Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Die Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die jederzeit geändert werden kann. Die ausgewiesenen Preise sind - soweit nichts anderes angegeben - EURO Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie zuzüglich Versand- und Transportkosten, sowie Frachtversicherung bei Paketversand ab Lager. Die Preise gelten grundsätzlich Ex Works.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss zehn Tage nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugs-ermächtigung bucht CTDI vom vereinbarten Konto ab.

Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler berechtigen CTDI zur Richtigstellung, auch bei schon erstellten und vom Kunden mit dem ursprünglichen Betrag beglichene Rechnungen. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.

Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CTDI einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der CTDI vorbehalten.

4 Lieferzeit

Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie durch CTDI schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen ab Bestätigung zu laufen.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung oder ähnliche nicht in CTDIs Machtbereich fallende Ereignisse bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist. Die genannten Umstände suspendieren CTDI für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten. Dies gilt auch, wenn solche Hindernisse beim Lieferanten der CTDI oder deren Unterpelieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt CTDI dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von CTDI die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. CTDI selbst hat das Recht, auch ohne diese Anforderung nach angemessener Wartezeit vom Vertrag zurück zu treten. Erklärt sich CTDI auf die Anforderung nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

CTDI haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich seines eigenen Verschuldens und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten. CTDI ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Kunden abzutreten.

Im Falle einer Lieferverzögerung, die CTDI zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von CTDI innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

Bei allen Produkten erfolgt Lieferung stets nur, solange der Vorrat reicht. Ist der Vorrat erschöpft, gilt die Leistung der CTDI als unmöglich und entbindet CTDI von der Lieferverpflichtung. CTDI wird den Kunden baldmöglichst über die Nichtverfügbarkeit der Ware unterrichten und Gegenleistungen baldmöglichst erstatten. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

5 Gefahrübergang und Abnahme

Verladung und Versand der Ware erfolgen unversichert (Ausnahme Paketversand) auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über mit der Mitteilung der Abholbereitschaft, spätestens mit Bereitstellung der Ware. Der Abschluss einer Speditionstransportversicherung obliegt grundsätzlich dem Kunden. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

Der Kunde hat die Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen, sofern diese nicht mit offenbaren technischen Mängeln behaftet ist. Verweigert der Kunde die Abnahme der bestellten Ware, so kann CTDI dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit der Erklärung, dass CTDI nach Ablauf der Frist die Vertragserfüllung ablehnt.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist CTDI berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

Verlangt CTDI Schadenersatz gemäß vorherigem Absatz, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises (Gewinnspanne). Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn CTDI einen höheren Schaden oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6 Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere die Pflicht, die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde CTDI die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

Sofern der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Termin abnimmt, hat er an CTDI für jedes nicht abgenommene Teil eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des Lieferwertes zu zahlen. Nach einer dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist ist CTDI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller - auch künftiger - Forderungen von CTDI nebst Zinsen und Kosten uneingeschränktes Eigentum von CTDI. Sie ist getrennt von anderer Ware zu verwahren. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldenforderung von CTDI.

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten. Er tritt hiermit für den Versicherungsfall alle Ansprüche gegen den Versicherer bis zur Höhe der Forderung von CTDI an CTDI ab.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von CTDI hinweisen und CTDI unverzüglich benachrichtigen. Unterlässt er beides, stellt dies eine Vertragsverletzung dar, die zum Schadenersatz verpflichtet.



Der Kunde ist befugt, die gekaufte Ware in ordentlichem Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann CTDI die Zustimmung widerrufen.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für CTDI, ohne dass CTDI hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum von CTDI. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht CTDI gehörender Ware erwirbt CTDI Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht CTDI gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird CTDI Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt CTDI Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von CTDI stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht CTDI gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d. h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bzw. bei Verarbeitung vor Veräußerung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils von CTDI mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab; CTDI nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von CTDI. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von CTDI, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von CTDI an dem Miteigentum entspricht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Eigentums von CTDI an Dritte sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung/unerl. Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehende Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an CTDI ab.

CTDI ermächtigt den Kunden widerruflich, die an CTDI abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen.

CTDI wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von CTDI hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; CTDI ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Soweit der Wert der Sicherheiten CTDIs Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird CTDI auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl CTDIs freigeben.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug oder anderweitiger Verletzungen seiner Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt - ist CTDI berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Fristsetzung die Ware unter Anrechnung des Verwerterlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Kunde. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes durch CTDI für den Fall, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

8 Gewährleistung / Transportschäden

CTDI verkauft nicht an Verbraucher i. S. d. §§ 13, 474 BGB. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt, vorbehaltlich einer individuellen schriftlichen Garantievereinbarung, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Ausschluss gilt nicht für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, das arglistige Verschweigen eines Mangels oder falls und soweit eine Garantie gegeben wurde.

Soweit ein Gewährleistungsausschluss nicht greift oder Neuwaren verkauft werden gilt: Liegt ein Mangel der Ware vor, so ist CTDI nach Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Empfang auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und diese dem Anlieferer (Post,

Paketdienst, Spedition, etc.) und CTDI sofort anzuzeigen und auf der Empfangsbestätigung zu vermerken. Ein späterer Einwand kann nicht mehr anerkannt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Lieferung.

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Die für Kaufleute geltenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377, § 378 HGB bleiben hiervon unberührt.

9 Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gegen CTDI, sowie gegenüber CTDIs Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen CTDI oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres nach Lieferung der Geräte, sofern die Ansprüche nicht auf Vorsatz beruhen.

Eine eventuelle Haftung nach produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

10 Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von CTDI gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Personenbezogene Daten des Kunden, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen CTDI und dem Kunden abgeschlossenen Verträge verwendet. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Bestandsdaten erfolgt nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, die jederzeit widerrufen werden kann. Personenbezogene Daten des Kunden, welche erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Angebote von CTDI zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten), werden zunächst ebenfalls ausschließlich zur Abwicklung der zwischen CTDI und dem Kunden abgeschlossenen Verträge verwendet. Solche Nutzungsdaten sind insbesondere die Merkmale zur Identifikation des Kunden als Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Kunden in Anspruch genommenen Telemedien. Solche Nutzungsdaten können darüber hinaus von CTDI für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur Gestaltung CTDIs Telemedien zur Erstellung von Nutzungsprofilen unter Verwendung von Pseudonymen verwendet werden. Der Kunde ist berechtigt, dieser Nutzung zu widersprechen. Soweit der Kunde weitere Informationen wünscht, die erteilte Einwilligung zur Verwendung der Bestandsdaten widerrufen will bzw. der Verwendung der Nutzungsdaten widersprechen will, steht ihm zusätzlich der telefonische Support unter der E-Mail-Adresse customer.service@ctdi.eu bzw. die Telefonnummer 07246-80-8282 zur Verfügung.

11 Sonstige Bestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CTDI und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Karlsruhe. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt.